



Öffentliche Bekanntmachung der Stellungnahmen nach Paragraf 27, Abs. 2a Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum „Bürgerbegehren für die Rettung des Dessauer Schloßplatzes“

Einführung

Am 9. Mai 2019 erkannte der Stadtrat mehrheitlich das "Bürgerbegehren für die Rettung des Dessauer Schloßplatzes" als zulässig an. Der Bürgerentscheid wurde im gleichen Beschluss auf den 1. September 2019 festgesetzt.

Die Frage, die beim Bürgerentscheid am 1. September 2019 zur Abstimmung steht, lautet:

"Sollen bei Verkauf und nachfolgender Neubebauung kommunaler Grundstücke im Bereich Schloßplatz 4 – 5

- die Südfassade der Hauptwache
 - die Ostfassade der Orangerie
 - die Westfassade von Haus Behringer und
 - die Westfassade des Gasthofes "Zum Alten Dessauer"
- ihr historisches Aussehen zurückerhalten?"

Rechtzeitig vor dem Bürgerentscheid sind die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens (Bürgerinitiative) sowie der Vertretung der Gemeinde (Stadtrat) durch öffentliche Bekanntmachung darzulegen (§ 27, Abs. 2a KVG LSA).

Beide Positionen werden im Amtlichen Verkündungsblatt des Amtsblattes der Stadt Dessau-Roßlau, dem in der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau festgelegten Ort für öffentliche Bekanntmachungen, mit je einer Doppelseite veröffentlicht.

Auf den beiden folgenden Doppelseiten finden Sie

- die Auffassung der Bürgerinitiative "Schloßplatz Dessau" sowie
- die Auffassung des Stadtrates Dessau-Roßlau.

Bitte wägen Sie die beiden Darstellungen gründlich ab, um beim Bürgerentscheid am 1. September 2019 Ihre Entscheidung im Hinblick auf die Entwicklung des Schloßplatzes treffen zu können.



Hauptwache und Orangerie von Erdmannsdorff

arte4D

Städte brauchen Schönheit und Seele

(Verein Pro Altstadt Frankfurt/M.)

Unser Dessauer Schloßplatz galt bis zur Zerstörung mit seinem **einzigartigen Architekturensemble** als einer **der schönsten Plätze Deutschlands** und stellt die **Wiege des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches** dar.

Hier lebten und wirkten Fürst Franz von Anhalt-Dessau und sein Architekt Friedrich Wilhelm v. Erdmannsdorff. Ihr Reformwerk, der Musterstaat der Deutschen Aufklärung, begründete den Weltruhm Dessaus und gehört zu den **außergewöhnlich universellen Werten der Menschheit – dem UNESCO-Weltkulturerbe**.

Mit Ihrer JA-Stimme haben Sie die Chance, dem **historischen Zentrum das Gesicht zurückzugeben**.

Holen Sie das Gartenreich wieder in die Innenstadt! Auch Professor Erhard Hirsch spricht sich für die **Wiederherstellung des Gartenreiches aus**.

(‘Dessau im Gartenreich’, 1994)

Mit dem Verkauf des städtischen Grundstückes Schloßplatz 4 bis 5 wandeln sich 30 Jahre Stillstand zwischen dem Johannbau und der Marienkirche in **eine große Chance für das künftige Stadtbild**.

Stadtrat und Verwaltung favorisieren ein Projekt der GETEC AG - ein modernes Hotel. Mangels Konzept für das gesamte Areal schafft der ungegliederte und sehr nüchterne Entwurf hier keine Wohlfühlatmosphäre. Durch fehlende Vorgaben ist er nicht standorttypisch. Dieser Bau würde, wie schon die ehemalige Schule, **das historische Ensemble zerstören**.

Damit entstünden weder Spannung noch Lust auf Entdeckung – man würde den Platz weiterhin meiden und ihn nur als Durchgangszone nutzen.

Der seitens der Verwaltung als besonders dargestellte Knick in der GETEC-Fassade ist lediglich die ehemalige Raumkante und damit selbstverständlich.

Selbst 'historische Elemente' am **Hotelzweckbau** würden an dessen **trister und kühler Wirkung** nichts ändern. Die nur zwei Reliefs und sieben Figuren der 1965 gesprengten Erdmannsdorff-Pavillons aus dem Lustgarten befinden sich in einem erschreckend schlechten Zustand. Falls überhaupt noch verwendbar, könnten sie nicht im Außenbereich verbleiben.

Ein großflächiges Hotel in Dessau-Roßlau nützt den Einwohnern wenig. Jedoch ist dessen Architektur für das Stadtbild und das Heimatgefühl immens wichtig.

Menschen haben ausgeprägte Stilbedürfnisse. Sie lehnen nackte, kahle und schmucklose Flächen ab und bevorzugen Varianten mit Verzierungen nebst Ornamenten.

(‘Fluch und Segen’, TU Chemnitz, 2017)

‘Eine ästhetisch gestaltete Außenfassade hat die Funktion, das menschliche Auge zu erfreuen.’

(Sebastian Kaps, Architektur- u. Landschaftsfotograf)

Deutsche Innenstädte mit **Ambiente und Flair** werden am höchsten bewertet. Der ‘Charakter’ von Gebäuden, Grünanlagen und Plätzen spielt eine zentrale Rolle, nicht vorwiegend deren Nutzung.

Gebäude des kulturellen Erbes steigern den Wert der umliegenden Häuser.

(Institut für Handelsforschung, 2016;

Ahlfeldt und Maennig, 2010)

Es profitieren also von strukturierten und historischen Fassaden nicht nur die Bürger, sondern auch die **Wirtschaft unserer Doppelstadt**.



Blick vom Rathaus in die Schloßstraße (Arte4D/Andreas Hummel)



Restituierte Vorlagehäuser am modernen Hotel (Dieter Bankert)



JA FÜR UNSEREN SCHLOSSPLATZ

'Heutzutage gibt es zu viele Orte ohne Einzigartigkeit [...] Wir haben als Gesellschaft versagt, die Orte, die wir geerbt haben, rücksichtsvoll zu schonen und neue, die emotional begeistern, zu schaffen. Eine wachsende Anzahl wissenschaftlicher Beweise zeigt, dass ein Gefühl für den Ort für unser emotionales und körperliches Wohlbefinden von Bedeutung ist.'

(Richard Driehaus, Unternehmer)

Fürst Franz etablierte den Klassizismus in Deutschland und gilt damit als **Begründer des Historismus**.

(Erhard Hirsch, 'Kleine Schriften zu Dessau-Wörlitz', 2011)

Seine Achtung vor dem, was die Vorfahren geschaffen haben, sollte auch uns leiten! Deshalb stimmen Sie bitte für die **Rekonstruktion der Erdmannsdorff-Fassaden von Hauptwache, Haus Behringer und einem Teil der Orangerie sowie der Fassade des Gasthofes 'Zum Alten Dessauer'**.

Die Funktion im Gebäudeinnern bleibt davon völlig unberührt. Der Architekt Dieter Bankert zeigt eindrucksvoll, dass dies funktioniert.

Der neu gegründete Verein 'Schloßplatz Dessau' teilt weder die städtische Angst vor dem Rückzug des Investors noch den Pessimismus für die Zukunft.

Aktives Handeln statt Resignation!

Mit der Aufteilung des Grundstückes, angelehnt an die historischen Parzellen, lassen sich Gartenreichhotel, Fahrradpension, Gastronomie, Büros, Parketagen, Ferien- und Eigentumswohnungen realisieren. Dazu führt der Verein Gespräche mit möglichen Investoren und ist bereit, Teile des Geländes selbst zu erwerben, um damit den jahrzehntelangen Stillstand zu beenden: **Die Initialzündung für die Wiederbelebung des Areals zwischen Rathaus und Mulde!**

Verein Schloßplatz Dessau



Spendenkonto

DE10 8009 3574 0001 3209 80
Volksbank Dessau-Anhalt eG

Für ein **multifunktionales Altstadtkonzept**, nachhaltig, klimabewusst und identitätsstiftend. Gebäude von Bürgern für Bürger. Für zukünftige Generationen.

Beim Bürgerentscheid am 1. September 2019 geht es um weitaus mehr als 'nur Fassaden'.

Nicht Stadt oder Politik - **Sie als Bürger bestimmen!**

Wie der Schloßplatz künftig aussehen wird, haben ganz allein Sie in der Hand.

Mit **JA** stimmen Sie für die **Rettung des Schloßplatzes, für Innovation, für das Gartenreich in der Stadt. Verweilqualität durch Altstadtflair!**

Liebe Dessau-Roßlauer!

Lassen Sie es nicht zu, dass ein beliebiger Bau in Dessaus historischer Mitte die Entwicklung des Platzes für die nächsten Jahrzehnte blockiert!

Nutzen Sie die einmalige Chance der Mitbestimmung!

Gehen Sie zur Wahl. **Stimmen Sie mit JA!**

Ihr Wahllokal öffnet am 1. September von 8 - 18 Uhr. Der Bürgerentscheid ist mit **14.000 JA-Stimmen** erfolgreich. **Nutzen Sie bitte die Briefwahl.** Beantragen Sie dafür Ihren Stimmzettel beim städtischen Wahlamt oder bei **Elektro-Peters**.

(Kavalierrstraße 65)



Hoteleingang mit flankierenden
Sehenswürdigkeiten in der Schloßstraße

Auffassung des Stadtrates Dessau-Roßlau

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Sie haben die Wahl. Am 1. September 2019 entscheiden Sie über die Zukunft unserer Stadt.

Am Schloßplatz soll ein neues Hotel entstehen, denn unsere Stadt hat viel zu bieten. Immer mehr Touristen strömen nach Dessau und stärken die einheimische Wirtschaft.

Leider ist um die Fassade des neuen Gebäudes ein Streit entbrannt, weshalb nun das gesamte Vorhaben in Gefahr ist. Wir als Stadtrat freuen uns über Ihr Interesse an der Entwicklung unserer Stadt. Hier wollen wir Ihnen einige Entscheidungshilfen mit auf den Weg geben:

Das neue Gebäude ist eine große Chance für die Stadt.

Der Tourismus stärkt die einheimische Wirtschaft, denn das Vorhaben bringt nicht nur neue Arbeitsplätze mit sich, sondern eröffnet auch Chancen für Gastronomie und Stadtentwicklung.

Lasst uns das Schöne mit dem Nützlichen verbinden.

Der Neubau ist dort geplant, wo heute die alte Berufsschule unsere Stadt verunstaltet. Hier haben wir die Möglichkeit, nachhaltig unser Stadtbild aufzuwerten.

Am alten Schloßplatz trifft Geschichte auf Gegenwart.

Der moderne, hochwertige Entwurf des Hotels nimmt sich optisch zurück, um so den historischen Schatz Dessaus aufleuchten zu lassen: den Johannbau. Ein raffinierter Kunstgriff im Gebäude eröffnet eine direkte Sichtachse auf den Johannbau, während es gleichzeitig den Platz erschließt. So zollt dieses jüngste Gebäude Dessaus dem ältesten seinen Respekt.

Die Einwände der Bürgerbewegung sind wichtig!

Es ist ermutigend, wie vielen Menschen die Zukunft unserer schönen Stadt am Herzen liegt. Schon jetzt hat der Bauherr eingewilligt, historische Elemente in den Bau mit einzubeziehen. Des Weiteren planen wir ein Werkstattverfahren, in dem wir, gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern, das gesamte Zentrum aufwerten wollen. Vom Stadtpark bis zur Mulde.



Getec-Entwurf Hotelneubau, Ansicht von Norden, sowie Detailansicht der Fassade.

Leer, verbraucht, verfallen.

Auf dem Schloßplatz zeigt sich Dessau nicht von seiner besten Seite. So wie der Platz ist, kann er nicht bleiben. Leider bleiben auch unsere Geldgeber nicht, wenn wir ihnen kein Zeichen geben, dass sie willkommen sind. Und ohne ein klares Zeichen wird es schwer werden, auch zukünftig Investoren zu finden. Nicht nur der Schloßplatz müsste bleiben, wie er ist.

Lasst uns ein Zeichen setzen!

Der Geldgeber ist gefunden, der Entwurf steht. Schon bald könnte die Mitte unserer Stadt neu aufblühen. Für den Streit um eine Fassade sollten wir nicht die Entwicklung unserer Heimat aufs Spiel setzen! Es wäre ein wahrer Verlust für die Stadt, wenn sich nach der Abstimmung weder für den Schloßplatz noch für zukünftige Vorhaben Investoren finden würden.

Hier haben Sie die Chance, ein Zeichen zu setzen für die Zukunft unserer Stadt. Deshalb stimmen Sie mit. Ihre Wahl ist entscheidend: **Nein zum Stillstand, ja zur Zukunft!**

Am 1. September 2019: Nein zum Stillstand!

Ihr Stadtrat

Zahlen und Fakten des Getec-Hotelneubaus

Baubeginn:	geplant 2020	Zimmer:	123
Fertigstellung:	geplant 2021	Betten:	246
Investitionsvolumen:	ca. 15 Mio. Euro	Gastronomie:	Café / Restaurant



Getec-Entwurf Hotelneubau, Ansicht Schloßplatz



Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Öffnung der Verkaufsstellen des Innenstadtringes der Stadt Dessau-Roßlau, begrenzt durch Kavallerstraße – Franzstraße – Rennstraße – Kantorstraße – Steinstraße – Zerbster Str. – Poststraße
**am Sonntag, dem 8. September 2019
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Der besondere Anlass ist am 8. September 2019 mit dem Bürgerfest und der Eröffnung des Bauhaus-Museums der Stiftung Bauhaus in Dessau-Roßlau als weiterer Höhepunkt des Jubiläumsjahres „100 Jahre Bauhaus“ nach der Eröffnung des Bauhaus-Museums in Weimar im April 2019 gegeben.

Nach aktueller Rechtsprechung ist eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur zulässig, wenn die prägende Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt. Die Ladenöffnung darf sich lediglich als Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellen. Das setzt voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung steht. Zudem muss die Veranstaltung an sich einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Dieser Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen. Ein bloßes wirtschaftliches Interesse auf Seiten des Handels und das alltägliche „Shopping-Interesse“ auf der Kundenseite genügen nicht, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe zu rechtfertigen.

Die Eröffnung des Bauhaus-Museums der Stiftung Bauhaus in Dessau-Roßlau bildet den Höhepunkt des Jubiläumsjahres „100 Jahre Bauhaus“. Mit dem Bauhaus-Museum wird dem Land der Moderne ein weiteres Juwel hinzugefügt. Das Bauhaus-Museum stellt mit seinen 49.000 Exponaten nach Berlin die zweitgrößte Bauhaussammlung der Welt. Unter dem Titel „Versuchsstätten Bauhaus. Die Sammlung.“ erzählt die Ausstellung anhand ausgewählter Exponate, wie die Ideen der Bauhäusler zu selbstverständlichen Objekten unseres heutigen Alltags geworden sind.

Um mit allen Besuchern das Highlight des Bauhausjahres gebührend zu feiern, veranstaltet die Stadt Dessau-Roßlau vom 6. bis 8. September 2019 ein Bürgerfest. Dieses Fest wird mit

einem umfangreichen Programm gestaltet, unter anderem mit einem Bühnenprogramm, Führungen, Musik-, Theater- und Performanceeinlagen sowie kulinarischer Versorgung im Bauhausstil. Das Bürgerfest konzentriert sich auf den Bereich des zentralen Standortes des Bauhaus-Museums zwischen Kavallerstraße, Lily-Herking-Platz, Ratsgasse und Zerbster Straße.

Das Fest beginnt am Freitag, dem 6. September 2019 mit Vorträgen und einem Musik- und Bühnenprogramm. Am Samstag, dem 7. September 2019 kann man auf dem Marktplatz in der Zerbster Straße bauhauszeitgenössische Oldtimer der „Bauhaus-Oldtimer-Tour“ bestaunen. Eingebunden wird auch der „Tag des offenen Denkmals“. Am Abend findet das Eröffnungskonzert der neuen (225.) Spielzeit des Anhaltischen Theaters Dessau als Open Air Event statt. Anschließend wird mit begleitendem Bühnen- und Musikprogramm der Sonntag, der Tag der Eröffnung des Bauhaus-Museums, erwartet. Am Sonntag, dem 8. September 2019 beginnt das Stadtfest mit der Liveübertragung der Eröffnung im Bauhaus-Museum Dessau, zu der auch Frau Dr. Angela Merkel erwartet wird. Hierzu wird eine Videowand auf dem Lily-Herking-Platz installiert, der ausreichend Platz für zahlreiche Besucher gewährt. Der ganze Tag steht mit Vorträgen, Führungen, Ausstellungen und Performances ganz im Zeichen des Bauhauses. Besonders hervorzuheben sind unter anderem die Führungen entlang der 15 Stationen der dezentralen Freiraumausstellung „Unsichtbare Orte – Das Bauhaus in Dessau“. Herzstück dieser Ausstellung ist der KulturKiosk auf dem Marktplatz in der Zerbster Straße. Neben den zahlreichen Bauhaus-Bauten im gesamten Stadtgebiet laden auch das Museum für Stadtgeschichte und das Naturkundemuseum zu einem Besuch ein. Mit dem Bürgerfest und der Eröffnung des Bauhaus-Museums wird die Innenstadt mobilisiert und belebt. Es gilt, das öffentliche Interesse aufgrund der Vielzahl an Gästen und deren Erwartungen zu berücksichtigen. Durch die verschiedenen Programmpunkte, verteilt im Stadtzentrum von Dessau-Roßlau, ist es erforderlich, alle Formen der öffentlichen Infrastruktur an diesem Wochenende aufrecht zu erhalten. Dazu zählt auch die Öffnung der Ladengeschäfte des eng definierten Innenstadtringes. Da der Fokus des Bürgerfestes ausschließlich auf kulturelle und künstlerische Aspekte gerichtet ist, soll durch die Öffnung der Ladengeschäfte sichergestellt werden, dass das zusätzliche Versorgungsbedürfnis des Besucherstromes, beispielsweise durch das Angebot des Einzelhandels, der Gastronomie und des Lebensmittelhandels, gewährleistet werden kann. Zudem wird durch die Öffnung des Rathaus-Centers und Dessau-Centers die Möglichkeit der unterstützenden sanitären Versorgung und zusätzlicher Platz zum Parken in den vorhandenen Parkhäusern geboten.

Das Bauhausjubiläum und insbesondere die Eröffnung des Bauhaus Museums sind für die Stadt Dessau-Roßlau ein bedeutendes Ereignis und bieten die Chance, den Tourismus zu beleben und gleichzeitig einen wirtschaftlichen Nutzen daraus zu ziehen. Dementsprechend sind die Stadt Dessau-Roßlau und die Stiftung Bauhaus bestrebt, das Bürgerfest und die Eröffnung des Bauhaus-Museums zu einem wahrhaftigen Highlight auf hohem Niveau zu gestalten. Vergleichbare Veranstaltungen haben in der Stadt Dessau-Roßlau bisher nicht stattgefunden. Aus diesem Grund liegen keine Zählungen der Besucherströme vor. Vergleichsweise können die Besucherzahlen zur Eröffnung des Bauhaus-Museums in Wei-



mar herangezogen werden. Dort wurden 30.000 Besucher sowohl im Museum selbst als auch im darum stattfindenden Fest gezählt. Auch nach dem Eröffnungswochenende setzte sich der Besucherandrang fort. Wegen der hohen Besucherzahlen wurden die Öffnungszeiten des Bauhaus-Museums in Weimar ab 1. Mai 2019 verlängert.

In Dessau-Roßlau hat das Bauhaus von 1925 bis 1932 am längsten gewirkt. Die Stadt verfügt über die meisten Bauhaus-Bauten, von denen das Bauhaus-Gebäude, die Meisterhäuser und die Laubenganghäuser zum UNESCO-Welterbe erklärt wurden. Die Stadt Dessau-Roßlau ist somit mit dem Bauhaus am engsten verbunden.

Die „New York Times“ empfahl die Stadt Dessau-Roßlau auf Platz 26 der aktuellen Rankingliste „52 Places to go“ als Top-Reiseziel. Dort heißt es: Neben den Veranstaltungen in Berlin und Weimar sei Dessau in Sachsen-Anhalt „möglicherweise das anziehendste Ziel.“ Insbesondere verwiesen wird auf die im September geplante Eröffnung des Bauhaus-Museums, welches die Zeitung als „gläsernes, minimalistisches Rechteck“ beschreibt.

Zudem hat der australische „Lonely Planet“ das Bauhaus-Jubiläum zum Anlass genommen, Deutschland als eine der Top-Destinationen für 2019 zu benennen. Insbesondere wird auch hier auf die Eröffnung der drei Bauhaus-Museen verwiesen.

Durch zahlreiche Fernsehsendungen u. a. mit dem Fernsehfilm „Lotte am Bauhaus“ wurde auf das Wirken der Bauhäusler in Dessau aufmerksam gemacht und die Neugierde geweckt.

Von dem zunehmenden Interesse an den Bauhaus-Bauten in Dessau-Roßlau zeugen die zahlreichen Buchungen von Führungen, steigende Übernachtungszahlen und der zunehmende individuelle Besucherverkehr im Jubiläumsjahr. So sind die Hotels und Pensionen in Dessau-Roßlau (1034 Betten) am Jubiläumswochenende schon jetzt fast ausgebucht, sodass Besucher auf Übernachtungsmöglichkeiten in anderen Städten wie Wittenberg oder Leipzig ausweichen. Bereits zum regionalen Jubiläumsauftakt am 24.02.2019 bildeten sich lange Besucherschlangen vor dem unvollendeten Bauhaus-Museum, um einen ersten Eindruck vom Museum zu erhalten. Nur 1.500 Besucher erhielten Einlass.

Auf Grund der umfangreichen nationalen und internationalen Bewerbung des Bauhausjubiläums und dem bereits jetzt zu verzeichnenden ständig wachsenden Besucherandrang werden zur Eröffnung des Bauhaus-Museums am 08.09.2019 mindestens 15.000 Besucher aus dem In- und Ausland erwartet.

Die Ladenöffnung stellt sich dagegen, in Anbetracht der Ausrichtung der Veranstaltung an ein an Kunst, Kultur, Architektur und Design interessiertes Publikum, als unbedeutender Annex der Veranstaltung dar. Sie dient lediglich der Versorgungsunterstützung und erhält keine eigene mediale oder analoge Kommunikation. Hauptkommunikationsziel ist nach wie vor die Feier zur Eröffnung des Bauhaus-Museums Dessau und das dazu stattfindende Bürgerfest.

Der zur Ladenöffnung freigegebene Bereich befindet sich im unmittelbaren Einflussbereich der anlassgebenden Veranstaltungen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom

19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des Innenstadtringes am 7. September 2019 geöffnet werden können. Mit der zusätzlichen Ladenöffnung wird dem zusätzlichen Versorgungsbedürfnis des erwarteten beträchtlichen Besucherstroms Rechnung getragen. Zudem erfordert die zusätzliche Ladenöffnung seitens der Verkaufsstellenbetreiber eine umfangreiche konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung, mit der auch Kosten verbunden sind. Dies setzt ein entsprechendes Vertrauen in den Fortbestand der Erlaubnis voraus. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Mit der Erlaubnis zur zusätzlichen Ladenöffnung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit dazu.

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs.1 Pkt. 1 LÖffZeitG LSA i. V. m. § 3 LÖffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LÖffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Dessau-Roßlau, 26.06.2019



Peter Kuras
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Ergänzung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG0394) „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“ –

hier: Auslegung der Detailkarten der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie; Änderung des § 2 der NSG-VO durch Kartenergänzung (§ 2 Geltungsbereich – Karten der VO)

Das Referat 407- Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung des Landesverwaltungsamtes führt das Ergänzungsverfahren zur genannten Verordnung durch. Seit dem 21.12.2018 ist die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“ (NSG-VO) in Kraft (vgl. Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes LSA Sonderdruck 12/2018 vom 20.12.2018).

Die Ergänzung der NSG-VO bezieht sich ausschließlich auf die zusätzliche Darstellung der Lebensraumtypen in Form von Detailkarten im Maßstab 1:10 000 (siehe § 16 Abs. 2 der NSG-VO) und die daraus resultierende Änderung des § 2 der NSG-VO (§ 2 Geltungsbereich – Karten der VO) und geschieht mit einem öffentlichen Beteiligungsverfahren.

Der Ergänzungsentwurf und die Detailkarten der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH- Richtlinie, liegen **vom 19. August 2019 bis einschließlich 20. September 2019** in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau aus. Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Umwelt und Naturschutz mit Sitz im Rathaus Roßlau im Stadtteil Roßlau, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer in der 1. Etage). Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten:

Montag u.

Mittwoch 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr

Dienstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 23, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus und sind auf den Seiten des Landesverwaltungsamtes online einsehbar.

Sprechzeiten:

Montag bis

Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Bis zum **4. Oktober 2019** können bei der Stadt Dessau-Roßlau oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum **4. Oktober 2019** bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau oder der Oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde. Eine Verlängerung dieser Frist ist **nicht möglich**. Später eingegangene Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise für Einwender/-innen

Damit alle Einwendungen entsprechend berücksichtigt werden können, bittet die Behörde als Verfahrensführer um die Beachtung der folgenden Hinweise:

- Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der natürlichen Person enthalten. Bei juristischen Personen, Verbänden und anderen Vereinigungen sowie Unternehmen sind der Name, die Bezeichnung und der Vertretungsbefugte (z. B. Geschäftsführer) anzuführen. Beziehen sich die Stellungnahmen auf Grundstücke, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten sein.
- Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Antwort auf eine Stellungnahme, die anlässlich einer Schutzgebietsausweisung abgegeben wird. Aufgrund der Größe des Verfahrens und der Vielzahl an eingehenden Einwendungen werden Stellungnahmen nur im Rahmen der Abwägung und nicht direkt gegenüber dem/der Einwender/Einwenderin beantwortet. Es werden darüber hinaus auch keine schriftlichen Eingangsbestätigungen versendet.
- Alle Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden. Das Abwägungsergebnis wird nach entsprechender Bekanntgabe der Termine im Landesverwaltungsamt einsehbar sein.

Amt für Umwelt und Naturschutz

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Änderungsbebauungsplan (B-Plan) 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 85 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 10. April 2019 in öffentlicher Sitzung den Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" in der Fassung vom 17. Dezember 2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich westlich des Auenwegs gegenüber dem bestehenden Klinikum und wird begrenzt im Norden durch den Schochplan, im Osten durch den Auenweg, im Süden durch die Randstraße Alten und im Westen durch die Straßenzüge Kastanienhof und Schochplan.

Darüber hinaus zählen zum Plangeltungsbereich Flächen entlang der Alltaube im Stadtbezirk Dessau-Alten und Forstflächen im Bereich des Flurstücks 2924, Flur 9, Gemarkung Törten, welche dem Bebauungsplan im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmenregelung zugeordnet worden sind.



Zur Lage und zu den Grenzen des Änderungsbebauungsplangebietes und der außerhalb dessen gelegenen Flächen für Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ist dieser Bekanntmachung ein Übersichtsplan beigelegt worden.

Jedermann kann den Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus in Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während der folgenden Dienststunden

- Montag: 08.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 - 18.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
- Freitag: 08.00 - 13.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in der Satzung aufgeführten, aber nicht öffentlich zugänglichen DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien können ebenda eingesehen werden.

Nach § 6a Absatz 2 BauGB werden der Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend im Internet unter www.dessau-rosslau.de in der Rubrik Bebauungsplanung eingestellt.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des B-Plans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Absatz 5 BauGB wird zudem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wie folgt hingewiesen:

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht in-

nerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Des Weiteren wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wie folgt hingewiesen:

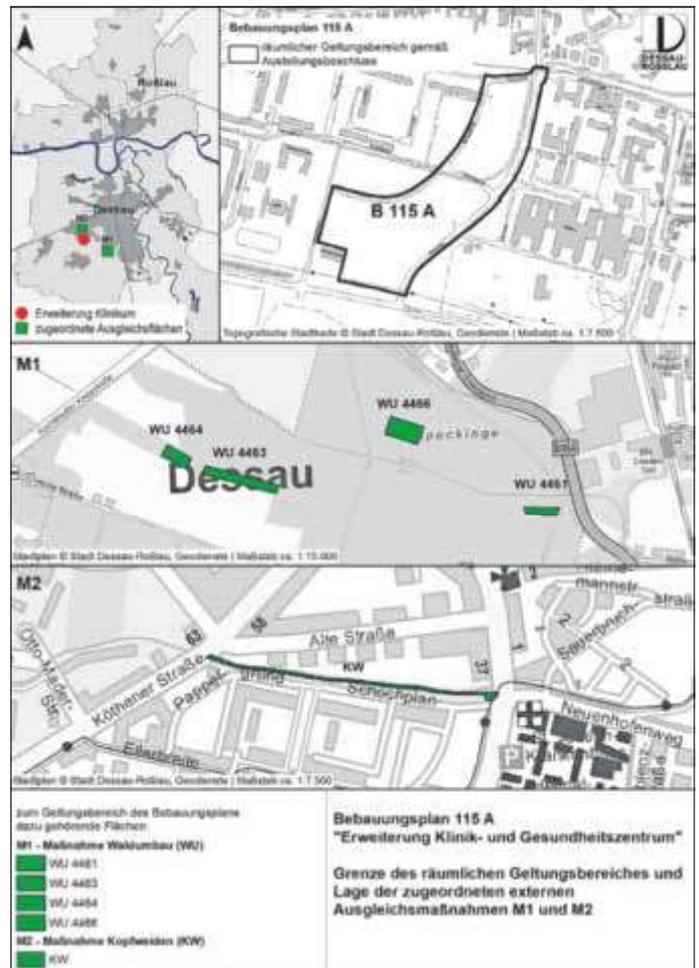
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage Übersichtsplan

Dessau-Roßlau, den 27.06.2019



Peter Kuras
Oberbürgermeister





Bekanntmachung

der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau mit der Bezeichnung "Erweiterung der Flächen des Städtischen Klinikums Dessau westlich des Auenweges" gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in öffentlicher Sitzung am 10. April 2019 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau mit der Bezeichnung "Erweiterung der Flächen des Städtischen Klinikums Dessau westlich des Auenweges" wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Landesverwaltungsamt) vom 04. Juni 2019 (Aktenzeichen: 305.a-21101-11.Ä/DE/000) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau mit der Bezeichnung "Erweiterung der Flächen des Städtischen Klinikums Dessau westlich des Auenweges" wirksam.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Umgriff, welcher

- im Norden vom östlichen Abschnitt der Straße Schochplan zwischen der Straße Kastanienhof und Auenweg,
- im Westen mit den Straßenzügen Schochplan und Kastanienhof,
- im Süden von der Randstraße Alten und
- im Osten von der Straße Auenweg zwischen der Randstraße Alten im Süden und dem Schochplan in Norden begrenzt wird.

Jedermann kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus in Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während der folgenden Dienststunden

- Montag: 08.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 - 17.30 Uhr
- Mittwoch: 08.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
- Freitag: 08.00 - 13.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 6a Absatz 2 BauGB werden die wirksame 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend im Internet unter www.dessau-rosslau.de in der Rubrik Flächennutzungsplanung eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird wie folgt hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

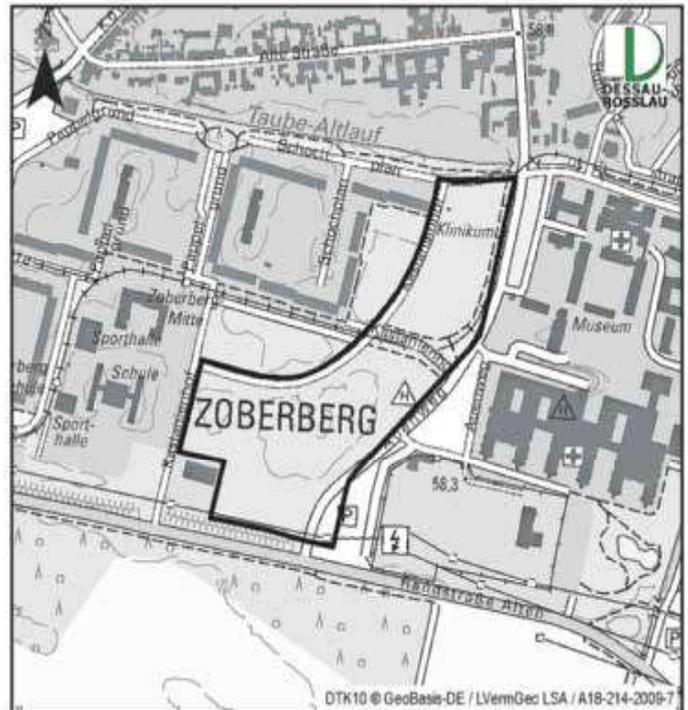
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Anlage: Übersichtsplan

Dessau-Roßlau, den 27.06.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan Stadtteil Dessau 11. Änderung

Erweiterung des Städtischen Klinikums Dessau westlich des Auenwegs

räumlicher Geltungsbereich



Öffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 26.06.2019

Satzung Kinder- und Jugendbeauftragte*r der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme des Stadtrates zum Bürgerentscheid "Schloßplatz"

Verweisung der Beschlussvorlage: Grundsätze für das Planverfahren Stadteingang Ost an den Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau - Verwendung Jahresüberschuss

Neufassung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau

Änderung des Wirtschaftsplans 2019 des Städtischen Klinikums Dessau

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau für das Jahr 2018

Verweisung der Beschlussvorlage: Standortuntersuchung Ersatzneubau Schule für Körperbehinderte "Schule an der Muldaue" an den Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt und an den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport

Änderung des Gesellschaftsvertrages der MVZ SKD GmbH

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der WBD IndustrieparkDessau GmbH

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beantragung zusätzlicher Fördermittel für das Vorhaben "Wissenschaftliche Bibliothek, Modernisierung und Instandsetzung"(Energetische Sanierung)

Beantragung zusätzlicher Fördermittel für die Vorhaben "Ferdinand-von-Schill-Straße und Kreisverkehr Katholische Kirche""Zerbster Straße 2. BA"

GrundstücksangelegenheitVeräußerung eines kommunalen Grundstückes in Dessau-Waldersee
Erteilung einer Belastungsvollmacht

GrundstücksangelegenheitVeräußerung eines kommunalen Grundstückes in Dessau-Waldersee
Erteilung einer Belastungsvollmacht

Maßnahmebeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus der Betriebskindereinrichtung

Maßnahmebeschluss zur Errichtung eines Instituts- und Laborgebäudes

Öffentliche Beschlüsse

der Konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 03.07.2019

Entscheidung über die Gültigkeit der Stadtratswahl

Entscheidung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse/Sitzverteilung

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Mildensee

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Waldersee

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Großkühnau

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Kleinkühnau

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Kochstedt

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Mosigkau

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Kleutsch

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Sollnitz

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Brambach

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Rodleben

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Roßlau

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Meinsdorf

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Mühlstedt

Nichtöffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 26.06.2019

Veräußerung eines kommunalen Grundstückes in Dessau-Waldersee
Erteilung einer Belastungsvollmacht



Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Streetz/Natho

Berufung sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport

Berufung sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Bestellung eines Vertreters der Beschäftigten und dessen Stellvertreters für den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Stadtpflege Dessau

Bestellung eines Vertreters der Beschäftigten und dessen Stellvertreter für den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes DeKiTa.

Bestellung eines Vertreters der Beschäftigten und dessen Stellvertreter für den Betriebsausschuss des Städtischen Klinikums Dessau

Bestellung eines Vertreters der Beschäftigten und dessen Stellvertreter für den Betriebsausschuss des Anhaltischen Theaters Dessau

Entsendung von Stadträten in den Aufsichtsrat der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft (DWG)

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Dessau (DVV)

Bestimmung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Stadtsparkasse Dessau

Entsendung von Stadträten in den Aufsichtsrat des Medizinischen Versorgungszentrums gGmbH (MVZ)

Entsendung von Stadträten in den Aufsichtsrat der WBD Industriepark GmbH

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Industriehafen Roßlau GmbH

Bestellung eines weiteren Vertreters der Stadt Dessau-Roßlau für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld/Dessau/Wittenberg mbH

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Immobilien-gesellschaft Rodleben (IVG)

Entsendung von Stadträten in das Kuratorium der Stiftung „Stiftung der Stadt Dessau“

Entsendung von Stadträten in das Kuratorium der Stiftung „Meisterhäuser Dessau“

Mitteilung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Amtsblätter Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg, Stadt Dessau-Roßlau

Danke für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Die von den Kreistagen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie dem Stadtrat Dessau-Roßlau gewählten Vertreter und Vertreterinnen, die Landräte, Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt und die Ober-/Bürgermeister der Mittelzentren stellen Regionale Entwicklungspläne auf. Sie engagieren sich dazu ehrenamtlich in der Regionalversammlung. Die vierte Wahlperiode geht in diesem Jahr zu Ende und darum möchte ich hier die Aufgaben der Regionalversammlung vorstellen, die erreichten Ergebnisse bei der Aufstellung von Regionalen Entwicklungsplänen aufzeigen und mich bei den ehrenamtlichen Vertretern und Vertreterinnen für die geleistete Arbeit herzlich bedanken.

Am 21.11.2014 trat die neue Regionalversammlung zusammen und wählte aus ihrer Mitte Herrn Oberbürgermeister Kuras zum Vorsitzenden. Seither traf sich die Regionalversammlung 22-mal, um über die Entwicklung der Planungsregion zu diskutieren und die daraus resultierenden Entscheidungen im Regionalen Entwicklungsplan oder im Teilplan zur Windkraftnutzung festzulegen. In diesen knapp 5 Jahren wurden beide Regionalpläne aufgestellt und zur Verbindlichkeit geführt. Das bedeutete für die Vertreter und Vertreterinnen eine Menge Arbeit. In den Sitzungen der Regionalversammlung wurden teilweise konträre Auffassungen zur Regionalentwicklung diskutiert, wobei zur Meinungsbildung auch verschiedene Fachleute angehört wurden.

Im Herbst 2014 begannen die Planungen für den neuen Regionalen Entwicklungsplan. Da sich die Rechtsprechung zur Planung geeigneter Flächen für die Windkraftnutzung weiterentwickelte, musste auch diese Planung erneuert werden. Die Arbeiten am Teilplan zur Windkraftnutzung gingen zügig voran. Im September 2015 wurden die Einwendungen zum 1. Entwurf abgewogen und bereits am Ende des Jahres lag der 2. Entwurf vor, der bereits bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu beachten war. So konnte die Feststellung der Unwirksamkeit des alten Teilplans „Windenergie“ aus dem Jahr 2012 durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg am 21.10.2015 nicht zu einer ungeordneten Entwicklung im Bereich der Windkraftnutzung führen.

In den Phasen der öffentlichen Auslegung des Teilplans zur Windkraftnutzung wurde am neuen Regionalen Entwicklungsplan weitergearbeitet. Die Regionalversammlung prüfte dabei auch, ob die Regionalpläne an den Klimawandel angepasst sind. Eine besondere Rolle spielte bei der Planung der Trinkwasser- und Hochwasserschutz, der bei künftigen Vorhaben und kommunalen Bauleitplanungen zu beachten ist. Zum 01.01.2016 übernahm Herr Landrat Uwe Schulze den Vorsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Im Jahr 2016 wurde der Teilplan zur Windkraftnutzung beschlossen und zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigungsbehörde versagte die Genehmigung, da sie Bedenken zur Abwägung der Belange des Denkmalschut-



zes hatte. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat daraufhin beim Verwaltungsgericht Klage gegen die Nichtgenehmigung erhoben. Ebenfalls in 2016 wurde der 1. Entwurf des neuen Regionalen Entwicklungsplans für die öffentliche Beteiligung freigegeben.

Anfang 2017 diskutierte die Regionalversammlung mit dem Staatssekretär des Kultusministeriums, Herrn Dr. Schellenberger, wie der Spagat, zwischen energiepolitischen Zielen und Fachinteressen des Denkmal-, Natur-, Landschafts-, Artenschutzes und der Flugsicherung auf der einen Seite und rechtssicherer Regionalplanung auf der anderen Seite, zu schaffen ist. Hintergrund war der Dissens zwischen der Planung geeigneter Flächen für die Windkraftnutzung und dem Denkmalschutz ringsum das UNESCO-Weltkulturerbe „Gartenreich Dessau-Wörlitz“.

Im Laufe des Jahres 2017 wurde der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans öffentlich ausgelegt. Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg stellte fest, dass der im Jahr 2014 in Kraft getretene Teilplan zur Festlegung von Grundzentren korrekt aufgestellt wurde. In 2018 wurden die Hinweise und Einwendungen zu weiteren zwei Entwürfen des Regionalen Entwicklungsplans durch die Regionalversammlung abgewogen. Am 14.09.2018 beschloss die Regionalversammlung den Regionalen Entwicklungsplan, der unter Vorbehalt einer geringfügigen textlichen Änderung eines Ziels der Raumordnung genehmigt wurde.

Nach zahlreichen Beratungen mit der obersten Landesentwicklungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wurde es der Regionalversammlung ermöglicht, den Teilplan zur Windkraftnutzung ohne inhaltliche Änderung nach erneuter Abwägung der Einwendungen zu beschließen. Nach der Genehmigung konnte die Klage gegen die Genehmigungsbehörde zurückgezogen werden. Seit 29.09.2018 ist dieser Teilplan in Kraft. Die Stadt Dessau-Roßlau hat Mängel im Abwägungsvorgang des Teilplans gerügt. Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg konnte bei einer Überprüfung am 05.12.2018 jedoch keine Mängel feststellen.

Am 27.04.2019 trat der neue Regionale Entwicklungsplan mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ nach erneuter Beschlussfassung in Kraft. Alle Pläne bilden zusammen die Entwicklungsvorstellungen der Region ab und können auf der Internetseite <https://www.planungsregion-abw.de> angeschaut werden. Bisher sind keine Klagen oder Normenkontrollanträge gegen die neuen Pläne anhängig.

Neben diesen Hauptaufgaben der Planung der regionalen Entwicklung hat sich die Regionalversammlung in den vergangenen 5 Jahren mit den jährlichen Haushaltssatzungen und Jahresabschlüssen sowie den Änderungen der Verbands- und Verwaltungskostensatzung befasst. Die Regionalversammlung informierte sich anhand von Raumordnungsberichten regelmäßig über den Stand der Umsetzung der wirksamen Regionalpläne.

Ich bedanke mich an dieser Stelle herzlich bei allen ehrenamtlichen Vertretern und Vertreterinnen für die jederzeit konstruktive Arbeit im Sinne der Region und wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Bekanntmachung

Feststellung Jahresabschluss 2018 Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß § 19 (4) Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 (h) der derzeit gültigen Betriebssatzung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 26.06.2019 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Krankenhausausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorbereitete Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2018 in der Fassung vom 23.04.2019 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2018 wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
(Beschluss-Nr.: BV/034/2019/V-SKD)
3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau wird für das Jahr 2018 entlastet.
(Beschluss-Nr.: BV/035/2019/V)

Die beauftragte Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 23.04.2019 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Städtische Klinikum Dessau, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Städtischen Klinikums Dessau, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischen Klinikums Dessau, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir machen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter in Abschnitt 1.2 des Lageberichts in Bezug auf die Nichtvorlage von Entgeltvereinbarungen für 2017 und 2018 aufmerksam. Hieraus können Erlösveränderungen für beide Wirtschaftsjahre resultieren.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter, des Krankenhausausschusses und des Stadtrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie

in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Krankenhausausschuss und der Stadtrat sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.



- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.
Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.
Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch.
Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.
Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab.
Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung

der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 23. April 2019

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Andreas Franke)

(ppa. Kai Hellebrandt)

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 06.06.2019 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2018 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 23.04.2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften / und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit

vom 12.08.2019 bis zum 23.08.2019

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Büro der Verwaltungsdirektion im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau www.dessau-rosslau.de => Für Bürger => Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 26. Juni 2019 einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 09.07.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister





Öffentliche Auslegung

Das Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau hat für die **Umgestaltung der Ferdinand-von-Schill-Straße/Kreuzung Katholische Kirche/Zerbster Straße 2. BA** die Vorplanung erarbeitet.

Die Kosten für die Herstellung/Erneuerung der Verkehrsanlage (Straße) sind gemäß Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008, Amtsblatt Nr. 02/2009 (mit 1. Änderung vom 30. Januar 2013, Amtsblatt Nr. 03/2013) beitragsfähig.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 07.08.2019 bis 09.09.2019

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Zerbster Straße 10 in Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, in den Zeiten:

Montag	10.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 – 18.00 Uhr
Freitag	10.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau: www.dessau-rosslau.de, unter der Rubrik „Stadt & Bürger“; „Amtsblatt / Bekanntmachungen“; „Amtliche Bekanntmachungen“; „Öffentlichkeitsbeteiligungen“; „Öffentlichkeitsbeteiligungen des Tiefbauamtes“ veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können bei der

Stadt Dessau-Roßlau
PF 1425
06813 Dessau-Roßlau

schriftlich oder bei der

Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt
Finanzrat-Albert-Straße 1
06862 Dessau-Roßlau

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 26.07.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 26. Juni 2019 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2" in der Fassung vom 10. April 2019, bestehend aus dem Textbebauungsplan, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2" in Kraft.

Das Plangebiet wird im Norden von der Nordgrenze der Kochstedter Kreisstraße und des Kabelweges, im Osten von der Bahntrasse Dessau-Leipzig, im Süden durch den sich anschließenden Bebauungsplan Nr. 101-G3 (rechtswirksam) und die Reichardtstraße und im Westen durch die Seelmannstraße und die Kochstedter Kreisstraße als Bestandteil des sich anschließenden Bebauungsplanes Nr. 101-G1 (rechtswirksam) sowie im Nordwesten durch den Bebauungsplan Nr. 101-H (1. Änderung, rechtswirksam) begrenzt.

Zur Lage und zu den Grenzen des Bebauungsplangebietes ist dieser Bekanntmachung ein Übersichtsplan beigelegt worden.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2" und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 1. Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus im OT Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während der folgenden Dienststunden

- Montag: 08.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 - 18.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
- Freitag: 08.00 - 13.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 10a Absatz 2 BauGB werden die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2" mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend im Internet unter www.dessau-rosslau.de in der Rubrik Bebauungsplanung eingestellt.



Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Absatz 5 BauGB wird zudem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wie folgt hingewiesen:

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Des Weiteren wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wie folgt hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

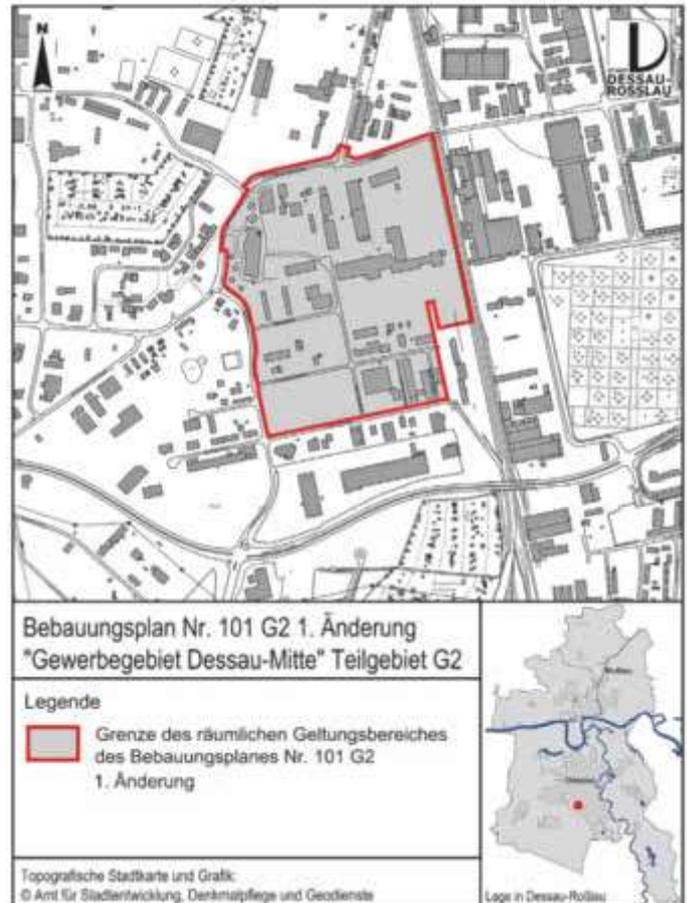
Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage: Übersichtsplan

Dessau-Roßlau, den 11.07.2019



Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Neubau der Ferngasleitung 061 Neugattersleben - Trajuhn im Teilabschnitt von Leps bis Trajuhn in den Landkreisen Salzlandkreis, Saalekreis, Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 25.07.2019 (Az.: 308.2.2-32342-1-F2.18) ist der Plan für den Neubau der Ferngasleitung 061 Neugattersleben - Trajuhn im Teilabschnitt von Leps bis Trajuhn gemäß § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie §§ 72 bis 75 und 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) festgestellt worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 16.08.2019 bis einschließlich zum 29.08.2019**

während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17.30 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

in der Stadt Dessau-Roßlau im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus



der Stadt Dessau-Roßlau (OT Roßlau), Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG i.V.m § 1 Abs. 1 VwVfG LSA).

Ab dem ersten Tag der Auslegung können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen zusätzlich über die Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/abgeschlosseneverfahren/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG).



Peter Kuras
Oberbürgermeister